

Satzung

über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Seniorenbeauftragten
des Amtes Märkische Schweiz
(Entschädigungssatzung Seniorenbeauftragter)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 17 Absatz 4, 30 Absatz 4 und 140 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10) hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Juli 2024 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Verdienstausschlag
- § 4 Zahlungsbestimmungen
- § 5 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Amtes Märkische Schweiz gemäß § 6 der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz.
- (2) Die in dieser Satzung in männlicher Form verwendeten Bezeichnungen gelten in entsprechender Weise für jegliches Geschlecht.

§ 2

Grundsätze

- (1) Dem Seniorenbeauftragten des Amtes Märkische Schweiz wird zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung werden der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Aufwand für Bekleidung und die persönliche Pflege, die Kosten zur Anschaffung von Informationstechnik, Repräsentationsaufwendungen, die Kosten für Verzeehr, für Fachliteratur sowie für die Nutzung der Telekommunikation, die Druck- und Kopierkosten, die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung eines Arbeitszimmers sowie die Fahrkosten zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse.
- (3) Für Dienstreisen zu genehmigten Fortbildungen werden die Reisekosten nach den Vorschriften des Reisekostenrechts abgerechnet.

§ 3

Verdienstausschlag

- (1) Der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragte des Amtes Märkische Schweiz hat gemäß § 24 BbgKVerf Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag.

Satzung

über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Seniorenbeauftragten
des Amtes Märkische Schweiz
(Entschädigungssatzung Seniorenbeauftragter)

- (2) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (3) Der Ersatz des Verdienstausschlags ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf 20,00 Euro je angefangene Stunde begrenzt.
- (5) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 4 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Ehrenamt wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt endet.

§ 5 Höhe der Aufwandsentschädigung

Der Seniorenbeauftragte des Amtes Märkische Schweiz erhält pro Monat eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 01.08.2024

Marcel Kerlikofsky-
Amtdirektor